## Informationen zum Beteiligungsverfahren "Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet "Fuchsberg" sowie zwischen Gadebusch und Lützow

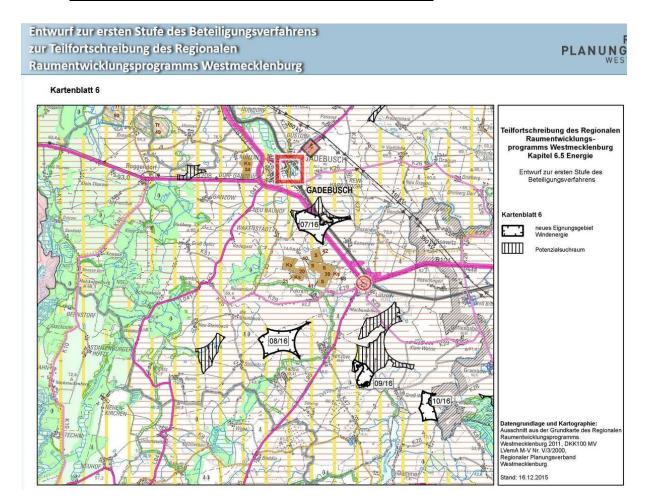
Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <a href="http://www.raumordnung-mv.de">http://www.raumordnung-mv.de</a> sowie unter http://www.westmecklenburg-schwerin.de/einsehbar.

Hinweise und Anregungen können nur bis zum 30.05.2016 gegeben werden:

online unter http://www.raumordnung-mv.de
per E-Mail an beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de
schriftlich an die oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg

Schloßstraße 6 19053 Schwerin

## 1. <u>Lage geeigneter Windenergiegebiete und Potenziale</u>



## 2. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Naturnahe Moore

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Militärische Anlagen

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Vorranggebiete Trinkwasser

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Tourismusschwerpunkträume

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Waldflächen ab 10 ha

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Biosphärenreservate

**Naturparks** 

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Schreiadler Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke Horst einschließlich 1.000 Abstandspuffer
- Weißstorch Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen

Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG

500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V

500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten

500 m Abstandspuffer zu Naturparks

Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung

Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkbereich

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten

Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

## 3. Möglichkeiten der Einflussnahme

Der Regionale Planungsverband ist verpflichtet, **ausschließlich** harte und weiche Ausschlusskriterien bzw. Restriktionskriterien zur Beurteilung heranzuziehen, ob eine Fläche für die Windenergie geeignet ist.

Ansichten und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Aussage der Stadtvertreter, dass keine weiteren Windenergieerzeugungsanlagen in und um Gadebusch errichtet werden sollen, sind für den Regionalen Planungsverband **ohne Bedeutung**.

Daher haben wir nur die Möglichkeit, unsere Argumente aus den harten, weichen und Restriktionskriterien in einem **Schreiben** an den Regionalen Planungsverband aufzuführen, damit sie die Grundlage bilden können, Windkrafträder nur an den Orten aufzustellen, bei denen keine Gefahren für die Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt drohen und bei denen beispielweise keine touristische Nutzung und keine geschichtlichen Belange berührt werden.

Die Interessengemeinschaft "Gegen den Wind" wird in einem Büro in der "Alten Schmiede" in Gadebusch, Joh.- Stelling-Str. 9 (gegenüber der Einfahrt zum Sky-Markt) den Bürgerinnen und Bürgern mit Argumenten zur Seite stehen, damit möglichst viele Schreiben den Regionalen Planungsverband erreichen.

Die Öffnungszeiten sind: Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag, 15:00 - 18:00 Uhr

Zusätzlich ist die Interessengemeinschaft an folgenden Tagen mit einem Informationsstand in Gadebusch:

24.03.2016, 10:00 – 18:00 Uhr, vor dem REWE-Markt 02.04.2016, 10:00 – 18:00 Uhr, vor dem Sky-Markt

Nur wir haben es in der Hand, Entscheidungen gegen Interessen der Einwohner zu verhindern. Die im Grundgedanken richtige Orientierung auf erneuerbare Energien wollen wir nicht in Frage stellen. Die jetzt möglichen Standorte vor den Toren der Stadt könnten jedoch viele Bemühungen und kostenintensive Umsetzungen zur Tourismusintensivierung und zum Umwelt- und Naturschutz zunichte machen.

Welche Perspektive hätte unser Gadebusch, wenn sich künftige Mieter für andere Städte interessierten? Wie bekommen wir dann Leben in die Stadt? Können dann Gewerbetreibende bleiben? Finden sie genug Auszubildende? Sind alle gesundheitlichen Risiken für Menschen und Tiere in der Nähe von Windkrafträdern erforscht?

Tragen Sie bitte Argumente zusammen und schreiben Sie an den Regionalen Planungsverband. Wir haben nur noch bis zum 30.05.2016 Zeit.

Mario Lembrich